

Allgemeine Geschäftsbedingungen TTC GmbH & Co KG

Artikel 1: Gültigkeit der Bestimmungen

§1. Wenn und soweit vorher nicht ausdrücklich etwas anderslautendes vereinbart wurde, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für alle Angebote, Auftragsbestätigungen und/oder vom Reinigungsunternehmen mit dem Auftraggeber geschlossenen Verträge für die Reinigung eines Behälters oder das Erwärmen von Material und Ladung. Entgegenstehende und von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt die TTC GmbH & Co. KG nicht an, es sei denn, die TTC GmbH & Co. KG hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn die TTC GmbH & Co. KG in Kenntnis entgegenstehender und von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Leistung an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführt.

§2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber.

§3. Wenn sich die TTC GmbH & Co KG in bestimmten Fällen nicht auf die Bestimmungen aus diesen Bedingungen beruft, bedeutet das nicht, dass sie damit auf ihr Recht verzichtet, sich in einem anderen Fall auf diese Bedingungen zu berufen. Abweichungen von diesen allgemeinen Bedingungen müssen vorher ausdrücklich zwischen dem Auftraggeber und der TTC GmbH & Co KG bestätigt werden.

§4. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB.

Artikel 2: Definitionen

In diesen allgemeinen Bedingungen bedeutet:

§1. **Reinigungsunternehmen:** Die TTC GmbH & Co KG, die sich gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet hat, einen oder mehrere Behälter zu reinigen und/oder zu erwärmen.

§2. **Auftraggeber:** Die Vertragspartei des Reinigungsunternehmens.

§3. **Behälter:** Jeder Tankcontainer, Tankwagen, Intermediate Bulk Container (IBC), Kesselwaggon, Silowagen, abnehmbarer Tank, fester Tank (nicht abkoppelbarer Tankwagen) und jedes andere Material, das der Auftraggeber zur Reinigung oder Erwärmung anbietet und das Reinigungsunternehmen annimmt.

§4: **'Clean':** Ein Tank wird als "sauber" betrachtet, wenn bei einer Inspektion aus den Einstiegsöffnungen keine sichtbaren Spuren oder Gerüche des letzten Produkts oder Reinigungsmittels mehr vorhanden sind.

§5. **Erwärmen:** Eine Ladung und einen Tank durch Anschließen von Dampf, Warmwasser oder Strom an den am Tank angebrachten Anschlüssen auf die vom Auftraggeber angegebene Temperatur bringen oder bei dieser Temperatur halten.

Artikel 3: Bereitstellung von Informationen

§1. Der Auftraggeber muss dem Reinigungsunternehmen auf Ersuchen des Reinigungsunternehmens bei Vergabe des Auftrags in schriftlicher Form alle Angaben vorlegen, über die er verfügt oder verfügen muss und von denen er weiß oder wissen muss, dass sie für das Reinigungsunternehmen wichtig sind.

§2. Ergänzend zu Artikel 3 §1 ist der Auftraggeber in jedem Fall mindestens verpflichtet schriftlich mitzuteilen:

- a. die letzte transportierte Ladung,
- b. ob noch Restladung im Behälter vorhanden ist und wenn ja, in welcher Menge, wobei die Menge der Restladung in Absprache mit dem Reinigungsunternehmen festgestellt wird, außer wenn mit dem Auftraggeber eine andere Regelung vereinbart wurde,
- c. spezielle Reinigungsanforderungen des Auftraggebers,
- d. eventuelle sonstige Anweisungen betreffend der Reinigung.

§3. Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet dem Reinigungsunternehmen alle Angaben im Zusammenhang mit der Sicherheit für Personal und Anlage zur Verfügung zu stellen (z.B. Entladen unter Stickstoffatmosphäre, Tank steht unter Druck, ...)

§4. Wenn das Material erwärmt und/oder auf Temperatur gehalten werden soll, muss der Auftraggeber das Erwärmungsmedium und das einzuhaltende Verfahren mitteilen. Der Auftraggeber ist außerdem dazu verpflichtet das Reinigungsunternehmen schriftlich zu informieren über:

- a. die Art der Ladung,
- b. die technischen Eigenschaften des Materials, darunter der maximale Betriebsdruck, die maximale Leistung, die maximale Aufwärmtemperatur. Der Auftraggeber kann auch jede andere Angabe, die er für nützlich erachtet, angeben.

Der Auftraggeber ist außerdem dazu verpflichtet:

- a. Für gut funktionierende Armaturen zu sorgen, dazu gehören gut funktionierende Temperaturmessgeräte und Heizsysteme.
- b. Das Temperaturmessgerät muss so montiert sein, dass ungeachtet des Flüssigkeitsstands die Temperatur der Flüssigkeit gemessen werden kann.

Das Reinigungsunternehmen ist nicht dazu verpflichtet, den internen Zustand des Materials und die Qualität der Ladung zu kontrollieren.

§5. Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet auf Ersuchen des Reinigungsunternehmens ein Formular auszufüllen und zu unterschreiben, in dem alle Angaben betreffend der Reinigung / der Erwärmung angegeben sind (plus eventuelle besondere Angaben).

§6. Das Reinigungsunternehmen darf auf die mitgeteilten Angaben und Erklärungen vertrauen, ohne dazu verpflichtet zu sein, die Genauigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben zu untersuchen. Es ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, diese Angaben und Erklärungen auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu kontrollieren.

§7. Das Reinigungsunternehmen reinigt den Behälter und sein Zubehör nach den Angaben und dem Auftrag, die der Auftraggeber mitgeteilt hat. Das Reinigungsunternehmen haftet nicht für direkte oder indirekte Schäden, die aus falschen, unvollständigen und/oder ungenauen Angaben des Auftraggebers entstehen.

§8. Wenn die Anforderungen aus diesem Artikel 3 betreffend der mitgeteilten oder mitzuteilenden Angaben vom Auftraggeber ganz oder teilweise nicht oder nicht vertragsgemäß erfüllt werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Reinigungsunternehmen die hierdurch entstehenden zusätzlichen Aufwendungen, Kosten und Schäden zu ersetzen.

Artikel 4: Anweisungen

§1. Das Reinigungsunternehmen sorgt dafür, dass der Behälter unter Einhaltung der vom Auftraggeber angegebenen Vorsichtsmaßnahmen behandelt wird und wird dabei nach bestem Wissen und Gewissen vorgehen.

§2. Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, Anweisungen, die ihm im Rahmen der Gewährleistung der Sicherheit seines Materials, insbesondere des zu reinigenden Behälters und seines Fahrzeugs, des Materials und der Personen des Reinigungsunternehmens erteilt werden, einzuhalten. Der Auftraggeber haftet dem Reinigungsunternehmen und Dritten für alle Schäden und Kosten, die aus der Tatsache entstehen, dass die vom Reinigungsunternehmen erteilten Anweisungen nicht, falsch und/oder unvollständig vom Auftraggeber ausgeführt wurden.

Artikel 5: Abnahme

§1. Nach Erbringung der Leistungen ist der Auftraggeber verpflichtet, selbst oder durch einen Mitarbeiter die durchgeführten Leistungen und deren Ergebnis schriftlich zu bestätigen.

§2. Wenn der Auftraggeber vor dem Verlassen des Betriebsgeländes des Reinigungsunternehmens keine begründeten Beanstandungen zum gereinigten Behälter ausdrücklich erklärt, wird vermutet, dass der gereinigte Behälter sich zu diesem Zeitpunkt in gut gereinigtem und in gutem Zustand befunden hat.

Artikel 6: Vergütung

§1. Der Auftraggeber vergütet dem Reinigungsunternehmen die in Auftrag gegebenen Leistungen auf der Grundlage der jeweils gültigen allgemeinen Preisliste des Reinigungsunternehmens.

§2. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 3. Alle Zahlungen sind, insoweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ohne jeden Abzug unverzüglich nach Rechnungserhalt zu leisten.

Artikel 7: Haftung

§1. Das Reinigungsunternehmen übernimmt eine Mittel- und keine Ergebnisverpflichtung.

§2. Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, das Reinigungsunternehmen für Schäden, die von seinem Fahrzeug oder seinem Inhalt beim Aufenthalt auf dem Betriebsgelände des Reinigungsunternehmens verursacht werden, zu entschädigen. Dies gilt nicht für Schäden, wenn und soweit diese vom Reinigungsunternehmen zu vertreten sind.

§3. Wenn das Reinigen, Erwärmen, bei Temperatur halten durch des Reinigungsunternehmens nicht vertragsgemäß durchgeführt wurde, ist der Auftraggeber verpflichtet, das Reinigungsunternehmen hierauf spätestens hinzuweisen, bevor der zu reinigende Behälter das Betriebsgelände des Reinigungsunternehmens verlässt. Das Reinigungsunternehmen wird nach einem solchen begründeten Hinweis die beauftragte Leistung erneut vertragsgemäß durchführen.

§4. Eine Haftung des Reinigungsunternehmens besteht nur, wenn und soweit dem Auftraggeber trotz ordnungsgemäßer Erfüllung seiner Hinweisverpflichtungen gemäß Artikel 6 § 3 durch die vom Reinigungsunternehmen zu vertretende nicht vertragsgemäße Leistung ein Schaden entstanden ist und dies vom Reinigungsunternehmen zu vertreten ist.

Artikel 8: Höhere Gewalt

Bei höherer Gewalt hat das Reinigungsunternehmen das Recht, die Erfüllung des Vertrags zu verschieben oder den Vertrag zu annullieren, ohne dass es dafür Schadenersatz zahlen muss.

Artikel 9: Pfand- und Zurückbehaltungsrecht

§ 1. Das Reinigungsunternehmen hat wegen aller fälligen und nicht fälligen Forderungen, die ihm aus den in Art. 1 § 1 genannten Leistungen an den Auftraggeber zustehen, ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht an den in seiner Verfügungsgewalt befindlichen Materialien, insbesondere Behälter und Fahrzeugen, des Auftraggebers oder eines Dritten, der der Reinigung eines Behälters oder das Erwärmen von Material und Ladung zugestimmt hat.

§ 2. Das Reinigungsunternehmen darf ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht wegen Forderungen aus anderen mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Verträgen nach Artikel 1 § 1 nur ausüben, soweit sie unbestritten sind oder wenn die Vermögenslage des Auftraggebers die Forderung des Reinigungsunternehmens gefährdet.

§ 3 Der Auftraggeber kann die Ausübung des Pfand- oder Zurückbehaltungsrechts durch Sicherheitsleistung abwenden. Die Sicherheitsleistung durch Bürgen ist ausgeschlossen.

Artikel 10: Sonstiges

§1 Erfüllungsort ist der Sitz des Reinigungsunternehmens.

§2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, wie es zwischen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Vertragspartnern Anwendung findet. Das UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

§3 Ist der Auftraggeber Kaufmann, ist Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder der Geschäftsbeziehung unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten nach Wahl des

Reinigungsunternehmens entweder das für den Sitz des Reinigungsunternehmens sachlich zuständige Gericht oder das nach den anwendbaren, allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zuständige Gericht. Das Reinigungsunternehmen kann den Auftraggeber auch an dem Ort seines Firmensitzes gerichtlich in Anspruch nehmen.

§4 Das Reinigungsunternehmen weist darauf hin, dass es personenbezogene Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen speichert und im Zusammenhang mit Geschäftsvorfällen verarbeitet.

Köln, den 02. Januar 2014